Verordnungen

der

Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1861.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. August 1861.

1.

Kundmachung des k. k. Krakauer Ober-Landes-Gerichtes vom 24. December 1860,

betreffend die executive Feilbietung eines unbeweglichen Gutes

Das h. k. k. Justiz-Ministerium hat mit dem Erlasse dtto. 25. October l. J. Zahl 7703 zu verordnen befunden, künftig in Fällen der executiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes nur folgende Puncte aus dem, dem Gesetze gemäß auszufertigenden, bei Gerichte zu Jedermanns Einsicht aufzubehaltenden und am Gerichtsorte anzuschlagenden Feilbietungs-Edicte in diejenigen Ausfertigungen dieses Edictes aufzunehmen, welche den bestehenden Gesetzen gemäß an anderen Orten anzuschlagen, oder anderen Behörden zur Affigirung mitzutheilen, oder durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen sind:

1. die deutliche Beziehung des feilzubietenden Gutes durch Angabe seiner Benennung, des Kreises und Bezirkes, in welchem es gelegen, und des öffentlichen Buches, in welchem es etwa eingetragen ist;

2. die Angabe des Gläubigers, auf dessen Ansuchen, und der Forderungen, wegen welcher die Feilbietung bewilligt wurde;

3. den Ausrufspreis und die Angabe, ob das Gut auch unter demselben hintangegeben werden wird;

4. die Bestimmung über Tag, Stunde und Ort der Feilbietung und über die Höhe des etwa als Vadium dabei zu erlegenden Betrages;

5. die Angabe des Ortes, an welchem Jedermann die Schätzungsurkunde und die Feilbietungsbedingungen einsehen und Abschriften derselben erheben kann;

6. die Benennung derjenigen Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, und des für sie, so wie auch für diejenigen Gläubiger, denen die Feilbietungsbewilligung vor dem ersten Feilbietungstermine etwa nicht zugekommen sein sollte, bestellten Curators.

Sonntag m. p.

2.

Kundmachung der galiz. k. k. Statthalterei vom 27. December 1860,

betreffend die Verlautbarung ämtlicher Publicationen der Behörden des ehemaligen Krakauer Verwaltungsgebietes durch die Lemberger Zeitung.

Mit Rücksicht auf den geänderten administrativen Organismus Galiziens, und insbesondere mit Rücksicht auf die Vereinigung der ehemaligen Verwaltungsgebiete Krakau und Lemberg, hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 18. September l. J. Z. 3006, und das h. Justizministerium mit dem Erlasse vom 26. October l. J. Z. 14186 bedeutet, daß nunmehr auch in dem Krakauer Ober-Landesgerichtssprengel nicht mehr die Krakauer, sondern die ämtliche Lemberger Zeitung zur Aufnahme ämtlicher Publicationen berufen ist.

Diese hohe Verfügung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Mosch m. p.

3.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1861,

über den Zeitpunct des Beginnes der Anlegung des verbesserten zollämtlichen Verschlußes.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 9. October 1859 Z. 47210/871 vorgezeichneten, mittelst des Reichs-Gesetzblattes LV. Stück, Nr. 187, vom Jahre 1859 kundgemachten Bestimmungen über die Anlegung des verbesserten zollämtlichen Verschlusses in Ostgalizien und der Bukowina allgemein mit 1. April 1861 in Wirksamkeit treten werden.

Eminger m. p.

4.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. Februar 1861,

betreffend die Uebertragung der Controlsgeschäfte vom Gefällen-Hauptamte an die Finanzwach-Abtheilung in Jagielnica.

Im Grunde Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. December 1860 Zahl 72125/1849 wird das Gefällen-Hauptamt in Jagielnica von den Functionen eines Controlsamtes enthoben, und dessen Controls-Geschäfte der daselbst befindlichen Finanzwach-Abtheilung, vom 1. März 1861 angefangen, übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eminger m. p.

5.

Kundmachung der Krakauer Finanz-Landes-Direction vom 28. März 1861,

betreffend die Auflassung des Steuer-Ueberwachungs-Rayons Neumarkt, im Sandecer Kreisgebiete.

Im Grunde Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. November 1860 Zahl 30863, womit die Auflassung der Steuer-Ueberwachungs-Rayons angeordnet wurde, hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau vorläufig den Steuer-Ueberwachungs-Rayon Neumarkt, im Neu-Sandecer Kreisgebiete, zu welchem die Steuer-Bezirke Neumarkt, Krościenko und Skrzydlna gehörten, mit 15. März 1861 aufgelassen.

Rosenberg m. p.

6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. Juni 1861,

wegen Modificirung der Puncte 8 c) und 9 im §. 72 des Thierseuchen-Reglements.

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat unterm 3. April d. J. Z. 2281 Folgendes eröffnet:

Nachdem durch den §. 44 des mit dem Armeebefehle vom 18. Juni 1860 Allerhöchst genehmigten Dienstreglements für die k. k. Cavallerie die Reinigung der Beschirrung, des Sattel- und Rüstzeuges der mit ansteckenden Krankheiten behafteten

Pferde durch Chlor- und Kalilaugen-Waschungen und nachfolgende Lüftung als zulässig erklärt worden ist, und für die k. k. Truppenkörper als Norm dient, findet man oben erwähnte Reinigung der bei den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde in Gebrauch gewesenen Geräthe und Rüstungssorten auch für das Civile als zulässig um so mehr zu erklären, als durch eine sorgfältige Desinfection derselben die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit beseitiget wird.

Es hat sonach in dem §. 72 des unterm 11. Februar 1860 Zahl 4488*) hinausgegebenen Thierseuchen-Reglements, und zwar im Puncte 8 c) und 9, eine Modification einzutreten und haben dieselben wie folgt zu lauten:

Punct 8 c). „Die Tränkgeschirre jedoch, wenn sie im schlechten Zustande sind „dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kardätschen, die aus Stricken oder „Gurten gefertigten Halfter und die Stricke, welche bei dem erkrankten „Thiere in Gebrauch kamen, sind zu verbrennen."

Punct 9. „Die Beschirrung so wie das Sattelzeug ist nach §. 30 mit heißer „Lauge gut zu waschen, und hierauf durch wenigstens acht Tage gut zu durchlüften, „worauf die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren sind."

Was hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Mensdorff m. p.

*) Verordnungen der Landes-Behörden III. Stück, Nr. 6, Jahrgang 1860.